

**Richtlinie für die Gewährung von  
freiwilligen Zuwendungen an die örtlichen  
Vereine/Organisationen aus Mitteln des Haushaltes der  
Gemeinde Beelen**

## **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Die Richtlinie der Gemeinde Beelen für die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen an die örtlichen Vereine/Organisationen in der Gemeinde Beelen legt im Einzelnen fest, welche Vereine/Organisationen auf welche Weise, in welchem Rahmen und in welcher Höhe eine Förderung aus Mitteln des Haushaltes der Gemeinde Beelen erhalten.
- 1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat alljährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Förderung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich überprüft und entsprechend der finanziellen Möglichkeiten (aktuelle Haushaltslage) neu festgelegt bzw. beibehalten.
- 1.3 Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen der Gemeinde sind jederzeit widerrufbar. Auch wiederholte Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 1.4 Voraussetzungen für die Förderung aus Mitteln der Gemeinde Beelen sind, dass:
- der Verein/die Organisation sportlich, kulturell, kirchlich, sozial/caritativ, oder in einer sonstigen vom Gemeinderat anerkannten Weise tätig ist.
  - der Verein/die Organisation seinen/ihren Sitz in der Gemeinde Beelen hat.
  - Der Verein/die Organisation die seinen/ihren Sitz außerhalb Beelens hat und Beelener Bürgerinnen/Bürger dort Mitglied sind.
- 1.5 Die in der Gemeinde Beelen tätigen Vereine/Organisationen sollen durch die freiwilligen Leistungen der Gemeinde in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben erfüllen zu können, den Bürgern der Gemeinde eine möglichst breite Auswahl zur vielfältigen persönlichen Betätigung zu bieten und das Leben in der Gemeinde zu bereichern.

## **2. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN**

### **2.1 Antragstellung und Antragsfrist**

Vereine/Organisationen erhalten eine Förderung auf Grundlage der eingereichten Anträge. Der Antrag zur freiwilligen Bezuschussung der Vereine/Organisationen der Gemeinde Beelen muss fristgerecht bis zum 30.06 jedes Antragsjahres gestellt werden. Der Antrag ist auf der Homepage der Gemeinde Beelen zu finden. Die Vereine/Organisationen werden zu Beginn jedes Jahres einmalig schriftlich und per Presse über die mögliche Antragsstellung benachrichtigt. Anträge, die die Gemeinde Beelen nach der Frist erreichen, werden nicht mehr berücksichtigt.

## **2.2 Förderkategorien**

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind in folgende Förderkategorien unterteilt:

- Heimatvereine
- Sportvereine
- Musikvereine

## **2.3 Ermittlung der Förderbeträge**

Die Verteilung der jeweils zur Verfügung stehenden Fördersummen berechnet sich nach der Mitgliederzahl der Vereine/Organisationen. Kinder und Jugendliche werden mit dem Faktor 15 bewertet.

Die Mitgliederzahlen der Vereine/Organisationen werden dann in Relation zur Gesamtfördersumme gesetzt. Bei Vereinen/Organisationen, die ihren Sitz außerhalb Beelens haben, werden nur die Mitglieder in die Berechnung einbezogen, die ihren Wohnsitz in Beelen haben.

Jeder antragstellende Beelener Verein erhält einen Mindestzuschuss von 50,00 €.

Das Budget für Heimatvereine und Verbände wird ebenfalls nach diesen Kriterien verteilt, wobei es jedoch eine Begrenzung auf das 10-fache der Mitgliederzahl gibt.

## **3. ERMITTLUNG/AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Zuschüsse auf Grundlage dieser Richtlinie zu ermitteln und an die Vereine auszusahlen. Die Verteilung wird vorab im Rahmen einer Fachausschusssitzung zur Kenntnis gegeben und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung erfolgt erst im Anschluss daran.

## **4. INKRAFTTRETEN**

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Beelen, den 12. Januar 2023

**Gemeinde Beelen**  
**Der Bürgermeister**

---

Rolf Mestekemper  
Bürgermeister